



Vorlage Nr.: 2015/108

18.08.2015

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL C	07.09.2015	10
Kreisausschuss	FBL C	21.09.2015	6

Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW)

Darstellung des Sachverhaltes:

Zum 01.04.2015 ist eine umfassende Novellierung des RettG NRW in Kraft getreten. Das RettG NRW datiert vom 24.11.1992 und wurde bereits mehrfach, zuletzt im Jahr 2012, geändert. In der Novellierung von 2015 sind folgende wesentliche Änderungen des Gesetzes zu verzeichnen:

- Der Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1) und die Aufgaben des Rettungsdienstes (§ 2) wurden um die Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen erweitert.
- Neben den Standardrettungsmitteln (NEF, KTW, RTW) werden erstmals auch Regelungen zum Einsatz von Sonderfahrzeugen für Intensivtransporte, Baby-NAW, Fahrzeuge zum Transport von adipösen Patienten und Fahrzeuge zum Transport von hochkontagiösen Patienten getroffen.
- Bei der Besetzung von Rettungsmitteln (§ 4) wird für RTW und NEF der Einsatz von Notfallsanitätern statt Rettungsassistenten mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 gefordert.
- Bei der Trägerschaft von Rettungswachen (§ 6 Abs. 1) hat es keine Veränderungen gegeben. Im Kreis Recklinghausen sind somit die großen kreisangehörigen Städte weiter kraft Gesetz Träger der örtlichen Rettungswachen. Den mittleren kreisangehörigen Städten kann diese Aufgabe durch den Rettungsdienstbedarfsplan zugewiesen werden.
- Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst wurde verpflichtend eingeführt (§ 7 Abs. 3).
- Eine umfassende Dokumentationspflicht und die Schaffung von QM-Strukturen wurde verbindlich eingeführt (§ 7a).
- Das Verfahren zur Aufstellung von Rettungsdienstbedarfsplänen wurde modifiziert und der Inhalt der Bedarfspläne erweitert (§ 12).

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

- Sofern Hilfsorganisationen oder Dritte am Rettungsdienst beteiligt werden sollen, sind die Kostenträger bei der Ermittlung des Bedarfs zu beteiligen. Bei der Auswahlentscheidung ist die Mitwirkung bei der Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker zu berücksichtigen (§ 13). Für den Abschluss von Verträgen sind inhaltliche und formelle Vorgaben ins Gesetz aufgenommen worden (§ 13 Abs. 3,4,5).
- Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätäergesetz sind Kosten des Rettungsdienstes (§ 14 Abs. 3).
- Der Kreis als Träger des Rettungsdienstes kann allgemeine und besondere Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs des Bedarfsplans zu sichern (§ 16 Abs. 5).

In der Sitzung erfolgt eine nähere Erläuterung zu den Änderungen.